

02/2026

Thorsten Gendrisch
Henning Heuter

IRRBB UND CSRBB – EBA-BERICHT ZU MITTEL- BIS LANGFRISTIGEN HANDLUNGSFELDERN

EINLEITUNG

Mit der Veröffentlichung der IRRBB¹-Leitlinien 2018 und deren Novellierung 2022 hat die EBA auf europäischer Ebene ein fundiertes Rahmenwerk für die Behandlung von Zins- und Kreditspreadrisiken geschaffen und somit eine Lücke in den Anforderungen der Säule I geschlossen. Gleichzeitig stehen diese Regularien nicht als abschließende Vorgaben im Raum. Vielmehr stellt sich die EBA der Praxis und sieht in dieser Thematik eine ständige Weiterentwicklung und Anpassung aufgrund von Erfahrungsberichten als notwendig an.

So wurden für den vorliegenden Bericht² Erkenntnisse aus den Auswirkungsanalysen, den Meldedaten der IRRBB-Berichtspflichten und weiteren Informationen bisheriger Prüfungen gesammelt. Es werden daraus auch weniger konkrete, neue aufsichtliche Anpassungen direkt abgeleitet, als vielmehr Beobachtungen und Empfehlungen für die Betroffenen dargestellt.

¹ IRRBB steht allgemein für das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch, was jedoch im Laufe der aufsichtlichen Entwicklung weiter verfeinert wurde.

² Quelle für weitere Aussagen dieses Fachbeitrages (ohne diese gesondert zu kennzeichnen):
<https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2026-01/9addc5b3-7578-4002-9a8d-1f7473220a2e/Report%20on%20IRRBB%20heatmap%20implementation.pdf>

ÜBERBLICK

Ausgehend von der Entwicklung der Ausreißertests werden Beobachtungen zur Begrenzung der Laufzeit für nicht befristete Einlagen (non-maturing deposits/NMD) auf 5 Jahre, zur Modellierung der Zinsmarge, zu den Kreditspreads (CSRBB) und im Hinblick auf Absicherungsmaßnahmen vorgestellt und daraus auch Empfehlungen abgeleitet.

Dies alles soll laut Darstellung der EBA aber nur ein Zwischenschritt/-ergebnis sein. Es wurde bereits angekündigt, dass der Prozess der Analyse der veröffentlichten quantitativen und qualitativen Ergebnisse (insb. aus der Offenlegung) sowie auch der Auswirkung der Anpassungen der Zinsschocks in 2024 weiter vorangetrieben wird. Das Ziel ist es letztlich, eine (ständige) qualitative Verbesserung der aufsichtlichen Überwachung für dieses Thema, aber auch der Unterstützung des IASB³ beim Dynamic-Risk-Management-Projekt (DRM), das die Herausforderungen von dynamischen Absicherungen beim Makro-Hedge im Rechnungswesen vereinfachen will, zu erreichen.

ENTWICKLUNG DES AUSREIßERTESTS

Als Startpunkt für eine tiefergehende Analyse bietet es sich an, die Entwicklung der Simulationsergebnisse auf Basis der vorhandenen Auswirkungsanalysen der Jahre 2021 bis 2024 zu betrachten. Grundlage bildet der sog. „Supervisory Outlier Test“ (SOT), der die potenzielle Veränderung der beiden Perspektiven der IRRBB-Berechnung (die ökonomische Sichtweise EVE und die eher bilanziell getriebene Sichtweise NII) bei vorgegebenen Zinsszenarien einem Meldelimit gegenüberstellt. Generell kann festgehalten werden, dass zwischen 2022 und 2024 die Anzahl der prognostizierten „zu großen“ Veränderungen (im Folgenden „Ausreißer“) zurückgegangen ist. Während beim EVE anfänglich noch knapp 9% Ausreißer vorhanden waren, die danach unter 1% lagen, ist der Rückgang beim NII von 28% auf 7% deutlich stärker. Weitere Details können der nachfolgenden Tabelle aus dem Bericht entnommen werden:

³ International Accounting Standards Board, IASB (unabhängiges Gremium zur Entwicklung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS)

	ΔEVE			ΔNII		
	QIS Sample	Group 1	Group 2	QIS Sample	Group 1	Group 2
2024	1	0	1	11	4	7
	0.66%	0.00%	1.15%	7.24%	6.15%	8.05%
	152	65	87	152	65	87
2023	0	0	0	16	8	8
	0.00%	0.00%	0.00%	16.49%	18.60%	14.81%
	97	43	54	97	43	54
2022	12	1	11	39	12	27
	8.76%	1.75%	13.75%	28.06%	20.69%	33.33%
	137	57	80	139	58	81
2021	15	1	14	9	3	6
	13.04%	2.33%	19.44%	7.89%	6.82%	8.57%
	115	43	72	114	44	70

Ein tieferer Blick in die Daten bei der simulierten EVE-Veränderung zeigt zudem, dass nicht nur der (mit dem TIER 1-Kapital) gewichtete Mittelwert, sondern auch die Streuung der Ergebnisse der Banken über den Beobachtungszeitraum deutlich abgenommen haben. Die EBA führt dies auf das Management bzw. eine Konvergenz der Risiken zurück, wobei aber auch das steigende Zinsniveau eine Art risikoreduzierenden Basiseffekt mit sich brachte. Eine ähnliche Entwicklung kann auch beim NII festgestellt werden, bei dem ebenfalls sowohl der gewichtete Mittelwert als auch die Streuung darum kontinuierlich zurückgegangen sind. Während 2024 beim NII bei 10 von 11 Banken der Parallelschock mit fallenden Zinsen die Ursache für einen Ausreißer war, führten dagegen steigende Zinsen beim EVE-Ausreißer (es gab nur einen) bzw. der verbleibenden Bank zum Überschreiten der Limite (siehe markierte Zahl in der obigen Tabelle).

OBERGRENZE BEI EINLAGEN OHNE FESTE LAUFZEIT

Die Begrenzung der maximalen Laufzeit von Einlagen ohne fixiertes Ende (die NMDs) auf 5 Jahre war einer der großen Kritikpunkte bei der Einführung der Regularien. Insbesondere bei Retailbanken haben diese bedeutenden Bilanzpositionen und die dabei getroffenen Annahmen⁴ eine große Auswirkung auf das Berechnungsergebnis. Nach Angaben der EBA waren die Rückmeldungen aus den o.g. Quellen jedoch dahingehend, dass nur eine kleine Anzahl an Instituten „unbeabsichtigte Folgen“ dieser Grenze spüren. Darüber hinaus waren bei der Mehrheit der Institute die Neufestsetzungsprofile für diese Positionen bereits innerhalb des 5-Jahreszeitraums. Auch wendeten einige Institute bereits eine Obergrenze intern an, wenngleich diese nicht zwangsläufig mit den 5 Jahren der Aufsicht übereinstimmte. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass der Bericht zum Schluss kommt, dass mit der fixierten Obergrenze

⁴ Eine längere angenommene Laufzeit reduziert einen Zinsergebniseffekt bzw. erhöht den Nettobarwert der Bilanz.

ein geeigneter, „gemeinsamer Bezugspunkt“ für eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der unterschiedlichen Institute gefunden wurde. Generell soll die Laufzeitannahme als Standard daher beibehalten werden, während fundiert dokumentierte Hinweise auf eine sinnvolle Anpassung/Erhöhung für ein Institut frühzeitig mit den zuständigen Behörden diskutiert werden sollen. Eine daraufhin ggf. akzeptierte Abweichung von der Vorgabe sollte dann aber auch inklusive der (quantitativen) Auswirkungen im Rahmen der Offenlegung dargelegt werden.

MODELLIERUNG DER ZINSMARGE

In dieser Thematik stimmen die Feststellungen mit den bisherigen Empfehlungen überein, so dass „alles beim Alten“ bleibt. Während für NMDs veränderliche Modellierungen erlaubt und angewendet werden, sollen die Zinsmargen für alle anderen Produkte (andere Einlagen, aber auch fest-/variabel-verzinsliche Kredite) als konstant angenommen werden. Grund ist die festgestellte Praxis, dass bei Letzteren häufig – (vermutlich) aufgrund von vertraglichen Merkmalen wie beispielsweise marktgebundenen Spreads – kein bedeutendes Veränderungsverhalten festgestellt werden konnte. Für Erstere, sowie für vergleichbare Positionen, erscheinen die im letzten Jahr in der „IRRBB HEATMAP IMPLEMENTATION“⁵ im Kapitel 1.5 veröffentlichten Empfehlungen auch weiterhin gültig:

- grundsätzliche Übernahme von internen Annahmen aus der internen Modellierung und, im Falle von einem Fehlen dieser, Ansatz einer Zinsmargenkonstanz.
- Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass vorhandene (negative) Margen, die zu einem Gewinn nach Kosten führen, nicht unbedingt dauerhaft angenommen werden können, während positive Zinsunterschiede (die einen Verlust nach sich ziehen) durchaus im Szenario der steigenden Zinsen mit einer Reduktion derselben in die Berechnungen eingehen können.
- Gleiches gilt bei einem negativen (risikofreien) Zinsumfeld, bei dem zusätzliche Zinsmargen „schwer“ vorstellbar erscheinen. Oder auch bei einem jüngst veränderten Zinsumfeld (z.B. steigende Zinsen), bei dem die anfänglichen Expansionen der Zinsmargen (und damit die Erhöhung des Ergebnisbeitrags) mit zeitlicher Verzögerung wieder abgebaut werden dürften.

KREDITSPREAD- /CSRBB-PERIMETER

Bereits seit Einführung der Kreditspread-/CSRBB-Anforderungen 2022 gibt es eine Diskussion, welche Positionen eine Relevanz haben, wie die notwendige Datenlage zu beurteilen ist und wie eine objektive Abgrenzung stattfinden kann. Dies spiegelt sich

⁵ Nachlesbar unter: <https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2025-02/df2e889e-85e4-40d6-a440-2061f7199252/Report%20IRRBB%20heatmap%20implementation.pdf>

auch in den gewonnenen Erkenntnissen der EBA wider. Während Instrumente, die einer Marktbewertung unterliegen (sog. Fair-Value-Bestände wie beispielsweise das Handelsbuch) synchron den Anforderungen unterworfen werden, ist dies für Instrumente mit fortgeführten Anschaffungskosten nicht überall der Fall. Auch die Berücksichtigung des Kreditspreads in den internen (Risiko-)Regelungen ist zwar vorangeschritten, aber weiterhin von einer Einheitlichkeit entfernt. Dementsprechend gibt es noch eine Reihe von Handlungs- und Weiterentwicklungsempfehlungen seitens der EBA:

- Das Kreditspreadrisiko sollte im Falle einer Wesentlichkeit im ICAAP/in der RTF-Rechnung enthalten sein.
- Es darf nur bei bedeutenden wirtschaftlichen und risikobezogenen Gründen eine unterschiedliche Relevanz zwischen EVE und NII geben.
- Neben den Stufe-1- und -2-Instrumenten gemäß IFRS 13 (d.h. mit (un-)mittelbaren Marktpreisen bewertbare Positionen), sollten auch diejenigen der Stufe 3 relevant sein, wobei die nicht zum Zeitwert bewerteten Instrumente gem. EBA-Leitlinie jedoch weiterhin auszuschließen sind.
- Die mit fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Instrumente sollten bei messbarer Sensitivität gegenüber dem Kreditspread und entsprechender Signifikanz integriert werden. Fehlende Marktpreise sollen durch entsprechende Stellvertreter-/Proxyspreads oder robuste Modellierungen ersetzt werden. Allein das Vorhaben die Positionen nicht zu handeln, darf keinen ausreichenden Grund (mehr) darstellen, diese nicht dem Kreditspreadregime zu unterwerfen.
- Geschäfte, die einem Kreditanpassungsrisiko bzw. Kontrahentenausfallrisiko (der Säule I) unterliegen, sind nicht automatisch auszuschließen, da weiterhin (zusätzlich) ein CSRBB-Risiko vorhanden sein könnte.
- Eigene Emissionen sind, unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundlage für die Inkludierung (beobachtbare Märkte und die Marktwahrnehmung des Kreditrisikos), ebenfalls einzubeziehen. Wobei jedoch das idiosynkratische Risiko auch weiterhin nicht zu berücksichtigen ist.

ABSICHERUNGS- STRATEGIEN

Die Nutzung und Berücksichtigung von Absicherungen ist ein wichtiges Element bei der Steuerung der Zinsrisiken. Dies konnte die EBA gemäß dem Bericht insbesondere bei den EVE-Kennzahlen erkennen. Als absolut dominantes Instrument – wenig verwunderlich – dienen dazu Zinsswaps.

Der Effekt der Absicherungen ist zudem sehr bedeutend, da die Anzahl der Ausreißer beim EVE 2024 von 1% (mit Absicherungen) auf 36% (ohne Absicherungen) steigen

würde, bei den NII-Ergebnissen von 7% auf 20%. Die Art des Hedges ist vom zugrundeliegenden Instrument abhängig, da einzelne Wertpapiere einfach auf Mikroebene absicherbar sind, während kleinteilige Positionen wie die NMDs oder auch Kredite auf globaler Ebene einer Makroabsicherung unterliegen.

Daraus abgeleitet ergeben sich auch die Empfehlungen der EBA für die Nutzung von Absicherungen für das Zinsrisiko:

- Da die beiden Zinsrisikoarten EVE und NII unterschiedliche Perspektiven der Geschäfte verkörpern, gilt es bei der Analyse der Absicherungswirkung eines Geschäfts auch immer beide in Betracht zu ziehen und sich nicht nur auf eine zu konzentrieren.
- Die Verwendung von Mikro- oder Makroabsicherung sollte abhängig vom abzusichernden Geschäft gewählt werden.
- Absicherungsansätze sollten an die bilanziellen Hedgepraktiken angeglichen werden und generell in die IRRBB-Messung der internen Risikorechnung (einschließlich Ausreißeranalysen) integriert werden.

FAZIT

Der Bericht der EBA ist zum einen eine Bestätigung, dass Vorgaben und Annahmen der bisherigen Regelungen bzw. Veröffentlichungen sinnvoll sind bzw. gelebt werden. Einen Änderungsbedarf scheint es daher aus Aufsichtsperspektive nicht zu geben. Nur diesen Teil betrachtet, können die Ergebnisse durch die Institute genutzt werden, um Veränderungspotenzial im eigenen Haus zu identifizieren.

Zum anderen werden aber sehr konkrete Weiterentwicklungen, gerade im Hinblick auf die Integration des Kreditspreadregimes, propagiert. Hier scheint die Bankenaufsicht noch deutlichen Bedarf für weitere Vorgaben und Konkretisierungen zu sehen. Weitsichtig agierende Risikomanager sollten sich daher schon einmal Gedanken machen, um diese zu antizipieren und eben nicht davon überrascht zu werden.

UNTERSTÜTZUNG DURCH 1 PLUS i

Die Steuerung des Zinsbuches und die gleichzeitige Einhaltung der Anforderungen der Bankenaufsicht an die Überwachung des Zinsänderungsrisikos (inkl. der Kreditspreads) ist sicherlich eines der wichtigsten aber auch herausforderndsten Managementthemen bei jedem Institut. Aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichsten Projektthemen in diesem Handlungsfeld konnten wir über Jahre fundierte Expertise sammeln, die wir auch Ihnen gerne anbieten – kommen Sie einfach auf uns zu, um weitere Informationen zu erhalten (info@1plusi.de).